

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

15. November 2024

Nr. 21

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kronjuwelen-Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag ..... 104

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenent-

schädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen ..... 104

Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2019 ..... 105

Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2020 ..... 106

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kronjuwelen-Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen. Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekanntwerdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat I, angefordert werden.

Uelzen, den 15. November 2024

Landkreis Uelzen – Der Landrat.

### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme am Sitzungsdienst der Gremien gehört, ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- oder Fraktionssitzungen von 35,00 € je Sitzung.

- (2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin/einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, deren Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister                                   | 520,00 € |
| b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils                                    | 250,00 € |
| c) an die Beigeordneten   | 100,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden bzw. bei Gruppenbildung die Gruppenvorsitzenden | 175,00 € |
| e) an die Ausschussvorsitzenden   | 60,00 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeit erhält der/die Bürgermeister/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € pro Monat.

### § 4

#### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende, beratende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 5

#### Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und dieses ergänzende Vorschriften von zurzeit 0,30 € pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, werden als monatliche Pauschale gezahlt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) an die/den Bürgermeister/in                  | 80,00 € |
| b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen | 80,00 € |
| c) an die Ratsmitglieder                        | 30,00 € |
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale.

### § 6

#### Verdienstauffall

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstauffall ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstauffall wird nur an Werktagen für

höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Ein Nachweis ist anzuführen. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstauffallentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen/Pensionären und Rentnerinnen/Rentnern gilt ein Verdienstauffall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstauffall nach Absatz 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 16,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag. Ein Nachweis ist anzuführen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### § 7

#### Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### § 8

#### Ehrenbeamte

- (1) Der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in im Ehrenbeamtenverhältnis erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen-, oder Fraktionssitzungen erhält der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

29574 Ebstorf, den 28.10.2024

KLOSTERFLECKEN EBSTORF  
Bürgermeister

#### Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende beschlossen:

- Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.
- Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 281.343,48 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 1.004.408,51 €.

3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.540,37 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 46.970,59 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerdau, den 04.11.2024

*Stefan Kleuker*  
Bürgermeister

### **Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2020 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 343.709,18 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 1.285.751,99 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 57.044,83 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 48.510,96 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerdau, den 04.11.2024

*Stefan Kleuker*  
Bürgermeister

